

## Inhalt

Abschnitt 1: Grundsätze .....	2
§1 Prinzip.....	2
§2 Grundlagen .....	2
§3 Verbindlichkeit der Parteiensatzung .....	3
Abschnitt 2: Mitgliedschaft.....	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
Abschnitt 3: Organisation .....	5
§7 Name, Tätigkeitsgebiet, Gliederungen, Sitz .....	5
§8 Aufgaben des KV .....	5
§9 Kreisparteitag (KPT) .....	6
§10 Vorstand des Kreisverbandes (KVV).....	8
§11 Ortsverbände .....	10
Abschnitt 4: Willensbildung und Entscheidung .....	10
§12 Grundlegendes zur Willensbildung und Entscheidung.....	10
§13 Mitgliederbefragung und -entscheid .....	10
§14 Annahmebedingungen für Abstimmungen .....	11
Abschnitt 5: Wahlen zu öffentlichen Vertretungen .....	11
§15 Kommunalwahlen .....	11
§16 Wahlbündnisse .....	11
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen .....	11
§17 Auflösung .....	11
§18 Gültigkeit der Satzung.....	12

## Hinweise

- H.1.** Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet, es sind trotzdem immer alle Geschlechter gemeint.
- H.2.** Um das basisdemokratische Prinzip bereits in den Formulierungen dieser Satzung zu verdeutlichen, werden hierarchische Begriffe wie „Ebene“, „oben“ und „unten“ vermieden. Beispielsweise wird anstelle von „unterster Ebene“ die Formulierung „innerste Gliederungseinheit“ verwandt und anstelle von „nächsthöhere Ebene“ die Formulierung „nächst umfassendere Gliederungseinheit“.
- H.3.** Hinweis: Das Größer-Zeichen (>) bei den Bedingungen für die Antrags-Aannahme bedeutet z. B., dass ein Antrag abgelehnt ist, wenn das Verhältnis von pro-Stimmen durch Gesamt-Stimmen exakt den angegebenen Bruch ergibt, denn dann ist der pro-Anteil nicht größer sondern nur gleich.
- H.4.** Abkürzungen:
- |     |   |                 |     |   |                |
|-----|---|-----------------|-----|---|----------------|
| LV  | = | Landesverband   | KV  | = | Kreisverband   |
| LVV | = | LV-Vorstand     | KVV | = | KV-Vorstand    |
| LPT | = | Landesparteitag | KPT | = | Kreisparteitag |
| OV  | = | Ortsverband     |     |   |                |

## Abschnitt 1: Grundsätze

### §1 Prinzip

Das Prinzip dient dazu, den Geist zu beschreiben, in dem der Kreisverband der Partei seine Aufgaben zu erfüllen trachtet. In allen durch diese Satzung nicht geregelten Zweifelsfällen ist unser Prinzip richtungweisend.

Die Basisdemokratische Partei Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie vereinigt ALLE Menschen ohne Unterschied, die bei der Erhaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaates und einer gerechten, freiheitlichen und solidarischen Gesellschaft mitwirken wollen. Wir setzen uns für ein selbstbestimmtes, würdiges Leben in Frieden und achtsames Miteinander ein. Dazu bedarf es eines offenen Austausches, der die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und Lebenslagen respektiert.

Unsere Politik stellt den Menschen als Individuum mit seinen körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen und Anliegen ins Zentrum und folgt damit dem Grundprinzip des Grundgesetzes. Sie steht für eine lebensfreundliche Welt ein, die kooperative Gemeinschaften und lebendige Beziehungsnetze fördert. Die Art unseres Wirtschaftens erkennt unser eingebunden sein in die Natur als Lebensgrundlage an. Daraus erwächst die Verantwortung für Alle, die Ressourcen nachhaltig sowie regenerativ zu nutzen und zu erhalten. Frieden und Freiheit ist die Lebensgrundlage für eine Gesellschaft, die die Vielfalt der Menschen würdigt und alle Menschen willkommen heißt. Die Basisdemokratische Partei tritt für eine Politik des Friedens ein, die es Menschen ermöglicht, darauf zu vertrauen, dass sie in ihrer Würde und in ihrer Existenz geachtet werden.

### §2 Grundlagen

#### a) Zweck

Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Sie fördert und fordert die unmittelbare Einbeziehung der Bürger in die politischen Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei tritt sie dafür ein, dass die politischen Entscheidungen möglichst nahe am Bürger getroffen werden.

#### b) Ablehnung

Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie demokratiefeindliche Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

#### c) 4-Säulen-Prinzip

Die Partei wirkt mit an der Gestaltung eines freiheitlichen, demokratischen Staats- und Gemeinwesens, das allen Menschen ein selbstbestimmtes, aber verantwortliches Leben ermöglichen soll.

Zur Verwirklichung einer freiheitlichen Gesellschaft stützen wir uns auf die Säulen:

##### 1. Freiheit

Die Freiheitsrechte, die im Grundgesetz verankert sind, stellen unser höchstes Rechtsgut dar. Sie sind die Voraussetzung und der Raum für unsere Entfaltung und ständige Weiterentwicklung auf allen Gebieten (körperlich, seelisch und geistig).

Wir entscheiden selbstverantwortlich und angstfrei, ohne dabei die Freiheitsrechte der anderen zu verletzen. Der Staat und seine Organe haben die Grundrechte zu achten, zu gewährleisten und den Bürgern zu dienen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist jederzeit zu wahren.

**2. Machtbegrenzung**

Der Einsatz von Macht zur Gestaltung und Entwicklung des Gemeinwesens ist nötig und sinnvoll. Die Übertragung von Macht durch den Souverän, das Volk, an Personen und Instanzen soll in allen Funktionen und Ämtern begrenzt sein. Die verfassungsmäßige Gewaltenteilung muss stets gewährleistet sein. Medien haben unabhängig, umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren.

**3. Achtsamkeit**

Wir sehen alle Menschen als gleichwertig an und leben einen achtsamen Umgang miteinander.

Achtsam sein bedeutet aktives Zuhören; es bedeutet, die Regeln der wertschätzenden Kommunikation zu erlernen, zu beachten und anzuwenden; diese gegenüber sich selbst, innerhalb der Partei und auch nach außen zu leben.

**4. Schwarmintelligenz**

Die Entwicklung einer starken und stabilen Gesellschaft erfordert die direkte und gleichberechtigte Beteiligung ihrer Bürger.

Wir gestalten Politik durch die Weisheit der Vielen. Um lösungsorientierte Ideen und Vorschläge zu entwickeln und umzusetzen, nutzen wir viele verschiedene Sichtweisen. Mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel ermöglichen wir allen Bürgern, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und individuellen Potentiale einzubringen.

**d) Strukturprinzip**

Alle Entscheidungen werden von der unmittelbar betroffenen innersten Gliederungsstufe getroffen.

**e) Entscheidungsfindung**

Als Methode zur Erzielung eines Konsenses beim Einbringen von Anträgen bzw. beim Abstimmen, wird das systemische Konsensieren angewendet, es sei denn das Gesetz schreibt etwas anders vor. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht die Zustimmung oder Ablehnung, sondern den Grad des Widerstandes gegenüber Lösungsvorschlägen. Somit ist das SK ein Verfahren, das eine wertschätzende Haltung unterstützt, indem es das „Nein“ achtet und als kreatives Potenzial nutzt.

**§3 Verbindlichkeit der Parteiensatzung**

Die Satzung des Landesverbandes Hessen der Partei dieBasis, einschließlich der Finanzordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung, finden Anwendung - soweit ihre Inhalte nicht durch diese Kreissatzung anders geregelt werden und wiederum der Landessatzung nicht entgegen stehen.

## Abschnitt 2: Mitgliedschaft

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

#### 1) Voraussetzungen

Mitglied kann jeder Mensch werden, der

- a) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder als deutscher Staatsbürger im Ausland lebt und
- b) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- c) die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und
- d) nicht durch rechtskräftiges Urteil bürgerliche Ehrenrechte oder Wahlrecht verloren hat und
- e) keiner Partei, politischen Vereinigung oder anderen Organisation angehört, deren Ziele der Satzung der Basisdemokratischen Partei Deutschland widersprechen.

#### 2) Erwerb

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Annahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen.

#### 3) Entscheidung

Jeder Mitgliedsantrag durchläuft ein Verifizierungsverfahren. Über die Aufnahme entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Kreis-Beirats, die nicht selbst Prüfer des Antrags gewesen sein dürfen, im Rahmen des vom Landesvorstand definierten Verifizierungsprozesses.

Kann in der zuständigen Gliederung der Verifizierungsprozess nicht durchgeführt werden, dann erfolgt dieser durch die nächstgrößere Gliederung, die diesen durchführen kann.

#### 4) Aufnahme

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bestätigt die Mitgliedschaft im MitgliederVerwaltungsSystem (MVS). Im Sinne der Machtbegrenzung dürfen Verifizierungsgespräche daher nicht von diesem Vorstandsmitglied durchgeführt worden sein.

Mit der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrags ist das Mitglied aufgenommen. Es erhält einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.

#### 5) Ablehnung

Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem KVV mit Begründung mitzuteilen. Die endgültige Entscheidung obliegt dem KVV.

#### 6) Zugehörigkeit

Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.

Auf eigenen Wunsch kann jedes Mitglied sich einer anderen Parteigliederung seiner Wahl anschließen. Ebenso können deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, ihre Mitgliedschaft beim Kreisverband ihrer Wahl beantragen. Die Einzelheiten für die von Satz 1 und 3 abweichenden Möglichkeiten der Zugehörigkeit regeln die Satzungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes.

## 7) Mitgliedsbeitrag und Stimmrecht

Stimmrecht haben alle Mitglieder, die ihren Beitragspflichten gem. der Finanzordnung nachgekommen sind.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
  - Austritt
  - Ausschluss

### 2) Austritt

Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den KVV möglich.

### 3) Ausschluss

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt oder ihr schweren Schaden zufügt. Im Zweifel ist die Schiedsordnung entscheidend.

### 4) Regelungen für die Beendigung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1) Mitgliederrechte:

- a) Mitwirken an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung, z. B. durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Arbeitsgruppen, Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen.
- b) Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten, wobei die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen für Kandidaten zu beachten sind.
- c) Teilnahme an Parteitag der Partei dieBasis auf allen Gliederungsebenen.
- d) Bewerbung für Kandidaturen zu Parteiämtern oder Parlamentsmandaten.
  - i. Solange die Mitgliedschaft bei einer anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt für ein Amt oder Mandat für dieBasis zu kandidieren bzw. ein solches auszuüben.
  - ii. Parteiwechsler dürfen frühestens zum übernächsten ihrem Aufnahmedatum folgenden Parteitag für ein Parteiamt oder Parlamentsmandat kandidieren.
- e) Initiative ergreifen zur Einberufung von außerordentlichen Parteitagen in allen Gliederungsebenen. Die jeweiligen Vorschriften sind zu beachten.

### 2) Mitgliederpflichten:

- a) Vertretung der Ziele der Partei in der Öffentlichkeit im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten eines jeden Mitglieds.
- b) Förderung der Ziele der Partei.
- c) Abwehr von Schaden für die Partei.
- d) Beachtung der Rechte der anderen Parteimitglieder.
- e) Achtsamer Umgang mit allen Menschen. Die Parteimitglieder wollen damit Vorbild für ein wertschätzendes Miteinander in der Gesellschaft sein.
- f) Respektierung aller satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane.
- g) Vertraulichkeit: Dies bedeutet Verschwiegenheit über alle internen Belange.
- h) Mitteilung von Mitgliedschaft in anderen politischen Organisationen gem. §4(2).

- i) Mitglieder sollen bei Wahlen für öffentliche Wahlämter nicht gegen offizielle Kandidaten der Partei antreten.
- j) Mitglieder führen Parteiämter und öffentliche Ehrenämter gewissenhaft und legen dem zuständigen Gremium Rechenschaft ab.
- k) Zahlung des Beitrags gemäß der zuständigen Finanzordnung.

## Abschnitt 3: Organisation

### §7 Name, Tätigkeitsgebiet, Gliederungen, Sitz

Der Kreisverband trägt den Namen „Basisdemokratische Partei Deutschland, Kreisverband Kassel (Kreis)“. Die Kurzbezeichnung lautet „dieBasis-HE-KS“.

Sein Zuständigkeitsgebiet ist der Stadt- und Landkreis Kassel.

dieBasis-HE-KS ist ein mit den anderen Kreisverbänden gleichberechtigtes Glied des Landesverbandes Hessen der Basisdemokratischen Partei Deutschland.

Der Kreisverband wird in Teilgliederungen (z.B. Ortsverbände) aufgeteilt.

Die innerste Teilgliederung soll nicht mehr als 200 Mitglieder umfassen. Bei mehr als 200 Mitgliedern teilt sich ein Ortsverband in zwei Ortverbände.

Der Sitz des Kreisverbandes ist am Wohnort des Vorsitzenden.

Bis zur Eröffnung einer Geschäftsstelle ist die Adresse des Vorsitzenden die ladungsfähige Adresse. Bei Doppelspitze ist die alphabetische Reihenfolge des Nachnamens entscheidend.

### §8 Aufgaben des KV

Der Kreisverband ist Dienstleister für die zu ihm gehörenden Ortsverbände.

Der Kreisverband vertritt die Ortsverbände in allen Angelegenheiten gegenüber dem LV.

Der Kreisverband kann mit den anderen Kreisverbänden des Regierungsbezirks Kassel einen Bezirksverband gründen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem KV der Kreisparteitag (KPT), der Kreisverbandsvorstandssitzung (KVVS) sowie Arbeitsgruppen, die vom KPT oder KVVS nach Bedarf eingerichtet werden.

### §9 Kreisparteitag (KPT)

#### 1) Funktion

Der KPT ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

Er besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes.

Alle Mitglieder des Kreisverbandes, haben Zugangs-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung (GO) des KVs.

Mitglieder aus andern Kreisverbänden sowie Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes haben Zugangsrecht aber kein Stimmrecht.

#### 2) Aufgaben

Der KPT beschließt über politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Haushalt und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung (GO) des KVs. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### 3) Frequenz

Ein ordentlicher KPT muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

Ein außerordentlicher KPT muss auf Verlangen von mehr als 25% der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

### 4) Einberufung und Tagesordnung

Ein KPT wird durch den Kreisvorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Themen einberufen.

Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder des Kreisverbandes und den Landesvorstand. Mitglieder benachbarter Kreisverbände, mit denen Zusammenarbeit besteht, können eingeladen werden.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Eröffnung und Wahl des Versammlungsleiters
- Verlesen des Prinzips
- Feststellungen zur Beschlussfähigkeit
- Berichte des Vorstands
- Verschiedenes

### 5) Einberufungsfristen

Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Kreisvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheide sind, verkürzen.

### 6) Anträge

Das Recht zur Stellung von Anträgen haben alle Mitglieder des Kreisverbandes sowie die angeschlossenen Ortsverbände.

Anträge an einen KPT sind spätestens 2 Wochen vor dem KPT in Textform beim Kreisvorstand einzureichen. Dieser leitet die eingegangenen Anträge spätestens 7 Tage vor dem KPT an alle Mitglieder weiter.

Anträge müssen folgende Daten enthalten:

- Name, Mitglieds-Nr. und Kontakt-Adresse bei Antragstellern oder Bezeichnung des OV,
- Datum,
- Gegenstand
- Begründung,
- abstimmungsfähiger Wortlaut,
- Zusätzlich bei Satzungsänderungen:  
Gegenüberstellung von aktueller Satzung und der eingereichten Änderung.

### 7) Eröffnung und Leitung

Die Versammlung wird vom ältesten der anwesenden Vorstandsmitglieder eröffnet.

Dieser leitet im Anschluss sogleich die Wahl eines Versammlungsleiters. Diese Wahl erfolgt ohne Aussprache zur Person; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

Danach übernimmt der Gewählte die Leitung.

Der Versammlungsleiter muss Mitglied der Partei dieBasis sein; die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist nicht zwingend erforderlich, aber erwünscht.

Der Versammlungsleiter hat für einen strukturierten, ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Dazu – nicht jedoch zur Sache – darf er jederzeit eingreifen.

### **8) Beschlussfähigkeit**

Der KPT ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder und wenn mindestens 1 Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

Um Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Kreisverbandes zu fassen, besteht die zusätzliche Forderung nach §14 Satz f).

### **9) Entscheidungsfindung**

Der KPT entscheidet möglichst durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen.

Für das systemische Konsensieren gelten sinngemäß die entsprechenden Regeln der Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

Für Abstimmungen gelten die Regeln des §14. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### **10) Wahlen durch den KPT**

- a) Zur Durchführung von Wahlen sind ein Wahlleiter und mindestens ein Wahlhelfer zu bestimmen.
- b) Wahlleiter und Wahlhelfer müssen dem Kreisverband angehören. Sie dürfen nicht kandidieren und nicht gewählt werden.
- c) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in einem einzigen geheimen Wahlgang schriftlich gewählt. Dazu melden die Bewerber bevor die Wahl beginnt, auf welche Position(en) sie sich bewerben.
- d) Für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied so viele Stimmen abgeben wie Positionen zu besetzen sind; das Kumulieren von bis zu 3 Stimmen je gleichberechtigter Position ist zulässig. Die 1. und 2. Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter gelten in diesem Sinne als gleichberechtigt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt - ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.
- e) Für die Auszählung gelten folgende Regelungen:
  - I. 1. und 2. Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden als erste ausgezählt:
  - II. Mit den meisten Stimmen ist als 1. Vorsitzende gewählt.
  - III. Mit zweitmeisten Stimmen ist als 2. Vorsitzende gewählt.
  - IV. Mit der drittmeisten Stimmenanzahl wird der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden gewählt.
  - V. Anschließend werden die Stimmen für den Schatzmeister ausgezählt.
  - VI. Sobald ein Bewerber, der sich auf mehrere Positionen beworben hat, in eine Position gewählt worden ist, werden die auf ihn entfallenden Stimmen bei den weiteren Positionen nicht mehr berücksichtigt. Er gilt für diese als nicht zur Wahl angetreten.
- f) Rechnungsprüfer, Versammlungsleiter, Wahlleiter oder andere Funktionen können offen bestimmt werden, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

## **11) Geschäftsgang des KPT**

Der Ablauf wird bestimmt durch die Tagesordnung und Beschlüsse zur Geschäftsordnung. Anträge zur Geschäftsordnung können z. B. betreffen:

- Absetzen eines Punktes von der Tagesordnung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Festlegung der Art der Aussprache (Stockrunde, freie Diskussion, oder Ähnliches)
- Begrenzung der Redezeit
- Andere, die Durchführung betreffende Angelegenheiten

Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort und in der Regel ohne Aussprache zu behandeln.

Anträge zur Sache dürfen keinesfalls als Geschäftsordnungsanträge behandelt werden.

Die Aussprache zur Sache erfolgt bei freier Diskussion in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Rednerliste wird vom Versammlungsleiter oder einem von ihm bestimmten Helfer geführt.

Direkte Erwidernungen außerhalb der Reihenfolge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der kurzen Richtigstellung eines Sachverhaltes dienen.

## **12) Ende**

Der Parteitag ist beendet, wenn alle Punkte der Tagesordnung behandelt sind oder wenn der Parteitag dies beschließt.

## **13) Protokoll**

Es ist ein Protokoll des Parteitages zu erstellen.

Wenn nicht anders bestimmt, führt ein Mitglied des Vorstandes das Protokoll.

Das Protokoll hat mindestens zu enthalten: Ort, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende, Namen von Versammlungsleiter, ggf. Wahlleiter und Protokollführer, Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, aktuelle Anzahl der Verbandsmitglieder, sämtliche Beschlüsse im Wortlaut und mit Abstimmungsergebnissen.

Diskussionen werden nur auf Antrag protokolliert.

Das Protokoll muss allen Mitgliedern per E-Mail binnen 7 Tagen zugestellt werden.

## **§10 Vorstand des Kreisverbandes (KVV)**

### **1) Zusammensetzung**

Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus

- a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),
- b) einem Schatzmeister,
- c) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) einem stellvertretenden Schatzmeister

Die unter a) und b) genannten Funktionen bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.

Die unter c) und d) genannten Funktionsträger sind optional.

Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.

Näheres ist in der Geschäftsordnung des KVs geregelt.

### **2) Vertretung des KV nach außen**

Der Kreisverband wird nach außen nur durch die Vorstandsmitglieder unter § 10(1) a) und b) vertreten.

### **3) Berufung und Wählbarkeit, Amtsdauer und Wiederwahl**

- a) Die Berufung in den Vorstand erfolgt durch Wahl durch den KPT gemäß §9(10). Wählbar sind nur Mitglieder des Kreisverbandes.
- Grundvoraussetzung für die Wählbarkeit in ein Vorstandsamt ist, dass jeder Kandidat seine Bestrebungen und Befähigungen für das angestrebte Amt anschaulich darlegt.
  - Ein Mitglied des Kreisvorstandes darf wirtschaftlich nicht von der Partei abhängig sein. Das gleiche gilt für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander.
  - Ein Mitglied des Kreisvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen eines Parlamentes stehen.
  - Je Familie (1.Verwandtschaftsgrad) oder Hausstand darf nur eine Person als Mitglied in den Kreisvorstand gewählt werden.

Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle derzeit bekleideten Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekannt zu geben.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass zum Zeitpunkt der Wahl ein Kandidat unwahre Angaben gemacht hat oder Angaben verschwiegen hat, ist seine Wahl automatisch ungültig und wird annulliert. Sein Posten muss neu gewählt bzw. nachbesetzt werden.

- b) Mitglieder des Vorstandes dürfen kein weiteres Vorstandsamt bekleiden. Ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes darf nicht Vorstandsmitglied in einem Ortsverband, Landes- oder Bundesvorstand sein. Im Falle einer kommissarischen Berufung in den Vorstand einer anderen Gliederung endet das Amt im Kreisvorstand mit dem nächstfolgenden Kreisparteitag. Näheres regelt die Geschäftsordnung des KV's.
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- d) Wiederwahl:  
Ein Mitglied kann nur für 2 aufeinander folgende Wahlperioden Vorstandsämter bekleiden. (Gilt sowohl für dasselbe wie für verschiedene Ämter.) Erst nach einer Pause von 2 Wahlperioden darf er wieder für ein Vorstandsamt kandidieren und gewählt werden.  
Nur wenn sonst kein Bewerber antritt, kann der KPT ein eigentlich nicht mehr wählbares Mitglied erneut wählen. Dazu bedarf es einer Mehrheit wie für Satzungsänderungen §14 b).

### **4) Aufgaben**

- a) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen des KPT.
- b) Der Kreisvorstand ist an die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung gebunden.
- c) Alle Befugnisse des Kreisvorstandes werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- d) Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

### **5) Finanzen**

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass innerhalb der Geschäftsjahre die Jahres-Summe der Ausgaben die Jahres-Summe der Einnahmen nicht übersteigt.

Kredit-Aufnahmen sind nur nach Genehmigung durch den KPT erlaubt.

## 6) Ausscheiden

- a) Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstands aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Bis dahin übernimmt ein vom verbliebenen Gesamtvorstand gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstands, hilfsweise ein Mitglied des Kreisverbandes, kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- b) Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen.

## 7) Abwahl

Wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder stellen, ist automatisch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser wird den betreffenden Vorstandsmitgliedern die Vertrauensfrage gestellt. Diese können von 51 Prozent der anwesenden Mitglieder abgewählt oder bestätigt werden.

## 8) Entlastung

Bei ordnungsgemäßer Amtsführung beschließt der KPT die Entlastung. Diese kann für den Vorstand insgesamt oder für deren Mitglieder einzeln beschlossen werden.

## §11 Ortsverbände

### 1) Gründung und Zuständigkeitsgebiet

Ortsverbände können innerhalb des Kreisgebietes von mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden, sobald der Kreisverband mindestens 200 Mitglieder umfasst. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.

### 2) Satzung

Ein Ortsverband unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Satzungen des Landes- und Bundesverbandes. Er kann sich unter Berücksichtigung der Grundlagen dieser Satzungen eine eigene Satzung geben.

### 3) Auflösung

Ortsverbände können durch Beschluss des KPT aufgelöst werden, wenn in den entsprechenden Gemeinden weniger als sieben Mitglieder wohnen oder wenn die Posten des Ortsvorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung fällt eventuelles Vermögen an den Kreisverband. Ihm sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und evtl. die Buchführung zu übergeben.

## Abschnitt 4: Willensbildung und Entscheidung

### §12 Grundlegendes zur Willensbildung und Entscheidung

Entscheidungen im Kreisverband können auf folgenden 2 Wegen herbeigeführt werden:

- A. Mitgliederbefragung/Mitgliederentscheid (Siehe §13.)
- B. Diskussion und Beschluss auf Parteitag (Siehe dazu §9 und §14.)

Die dabei anzuwendenden Verfahren sind:

1. Konsensieren
2. Abstimmung

Entscheidungen werden möglichst durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen herbeigeführt.

Für das systemische Konsensieren gelten sinngemäß die entsprechenden Regeln der Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

Für Abstimmungen gelten die Regeln des §14.

## **§13 Mitgliederbefragung und -entscheid**

### **1) Befragung**

Mitgliederbefragungen können durchgeführt werden: aufgrund eines Parteitagsbeschlusses  
aufgrund eines Vorstandsbeschlusses  
auf Initiative von Mitgliedern.

Durch Beschluss einer Vorstandssitzung, des KPT oder aus Eigeninitiative eines Mitglieds mit Unterstützung von 10% aller Mitglieder des Kreisverbandes, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Mitgliederbefragung durch. Diese soll wann immer möglich durch systemisches Konsensieren, sonst als Abstimmung erfolgen. Ihr Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend.

### **2) Mitgliederentscheid**

Für den Mitgliederentscheid gelten dieselben Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen wie für die Mitgliederbefragung. Durch Beschluss des KPT oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen einen Mitgliederentscheid durch. Diese soll wann immer möglich durch als systemisches Konsensieren, sonst als Abstimmung erfolgen.

Der Abstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn er einen geringeren Gruppenwiderstand im Vergleich zum Status Quo hat, unabhängig vom Quorum. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt. Bei Annahme ist die Entscheidung rechtlich bindend.

## **§14 Annahmebedingungen für Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen sowohl auf dem Kreisparteitag aber auch durch Mitgliederentscheid.

Für die Annahme von Anträgen gelten abhängig vom Thema folgende Bedingungen:

- a) Änderung der Grundsätze: Anteil-pro-Stimmen > 3/4
- b) Änderung anderer Teile der Satzung: Anteil-pro-Stimmen > 2/3
- c) Auflösung des Kreisverbandes: Anteil-pro-Stimmen > 4/5
- d) Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung: Anteil-pro-Stimmen > 1/2
- e) Für alle anderen Themen: einfache Mehrheit
- f) Für die Annahme von Anträgen zu den Themen a), b) und c) besteht die zusätzliche Forderung, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.

Hinweise: Der Anteil-pro-Stimmen wird berechnet, indem die Anzahl der pro-Stimmen durch die Anzahl der Teilnehmer an der Abstimmung dividiert wird – bedeutet also die einfache Mehrheit (Anzahl der pro-Stimmen > Anzahl der contra-Stimmen).

## Abschnitt 5: Wahlen zu öffentlichen Vertretungen

### §15 Kommunalwahlen

- a) Der KV nimmt teil an den Wahlen zum Kreistag seines Landkreises, zur Direktwahl des Landrates und anderer Wahlbeamten.
- b) Solange keine Ortsverbände bestehen, kann er auch an Wahlen zu Gemeindevertretungen und zur Direktwahl von Bürgermeistern und anderen Wahlbeamten teilnehmen.
- c) Sobald Ortsverbände bestehen, sind diese zuständig für die Wahlen auf Gemeindeebene.
- d) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und des Landesverbandes

### §16 Wahlbündnisse

Der KV kann für die von ihm verantworteten öffentlichen Wahlen nach Anhörung und Zustimmung des Landesverbands Wahlbündnisse eingehen.

Die Ortsverbände können für die von ihnen verantworteten öffentlichen Wahlen nach Anhörung und Zustimmung des Kreisverbands Wahlbündnisse eingehen.

## Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

### §17 Auflösung

Der Kreisverband löst sich auf, wenn beide der folgenden Bedingungen gleichzeitig bestehen:

- Es existieren keine Ortsverbände.
- Der KV hat weniger als 4 Mitglieder oder die per Gesetz geforderten drei Posten des geschäftsführenden Kreisvorstandes können nicht besetzt werden.

Bei einer Auflösung fällt eventuelles Vermögen zur treuhändischen Verwaltung an die nächst umfassendere Gliederungseinheit und wird dem neuen Kreisverband Kassel nach Gründung ausgezahlt.

### §18 Gültigkeit der Satzung

Der Kreisparteitag am 12.11.2022 hat diese Version dieser Satzung beschlossen. Sie tritt in Kraft nach Abschluss des Kreisparteitages.

Anlagen:

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung